

Neuer Telefonanschluß
ab 01.01.1993
Telefon: (02 28) 25 10 33
Telefax: (02 28) 2 59 81 20

Neue Postleitzahl: ab 1.7.1993
53123 Bonn

An die
Präsidentin
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

BGW Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen
Bundesverband
der deutschen
Gas- und Wasser-
wirtschaft e V
Josef-Wirmer-Straße 3
5300 Bonn 1
Telefon
02 28/6110 91

8. Juli 1993 Li/Bl 74



Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
- Landtagsdrucksache 11/5485 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bitten Sie höflichst, die als Anlage beigefügte Stellungnahme an die Damen und Herren Abgeordneten zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Liese
Geschäftsführer

Neuer Telefonanschluß
ab 01.01.1993
Telefon: (02 28) 25 10 33
Telefax: (02 28) 2 59 81 20

Neue Postleitzahl: ab 1.7.1993

53123 Bonn

Damen und Herren
Abgeordnete des

Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz und des

Ausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

BGW // Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen
Bundesverband
der deutschen
Gas- und Wasser-
wirtschaft e V
Josef-Wirmer-Straße 3
5300 Bonn 1
Telefon
02 28/6110 91

8. Juli 1993 Li/Bl 74

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
- Landtagsdrucksache 11/5485 -**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Gas- und Wasserversorgungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen begrüßt die Intention des Gesetzes, die Errichtung von Wohnungen, Arbeitsplätzen und Infrastrukturmaßnahmen durch eine Harmonisierung der bislang nicht aufeinander abgestimmten Rechtsgebiete des Naturschutz- und Baurechts zu erleichtern.

Doch leider ist durch eine zunächst unscheinbar erscheinende Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes ein nach unserer Ansicht schwerwiegender Eingriff in die Systematik des Landschaftsgesetzes erfolgt; unscheinbar, weil auch in der Plenardebatte zur Einbringung der Gesetzesänderung hierauf ausweislich des Landtagsprotokolls mit keinem Wort eingegangen wurde; schwerwiegend, weil hierdurch die Maßnahmen der Versorgungswirtschaft im Rahmen des Neu- und Ausbaus des Versorgungsnetzes in erheblichem Maße verteuert und verzögert werden können:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs soll sich die Höhe des Ersatzgeldes nach den Kosten bemessen, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen hätte aufwenden müssen. Nach unserer Auffassung, die auch durch die Rechtsprechung gestützt wird, wollte der Gesetzgeber in der bisher gültigen Fassung des Landschaftsgesetzes erreichen, daß unvermeidbare Beeinträchtigungen zunächst einmal ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich, waren Ersatzmaß-

Deutsche Bank AG, Bonn
322 8111, BLZ 380 700 59
Postgiro Essen
278 08-439, BLZ 360 100 43

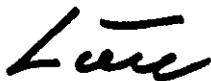
nahmen durchzuführen. Erst danach konnte ein Ersatzgeld eingefordert werden. Im bisher gültigen § 5 Abs. 1 Satz 4 des Landschaftsgesetzes wurden die Kosten der Ersatzmaßnahmen auf den Betrag beschränkt, der für die nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen hätte aufgewendet werden müssen. In gleicher Höhe errechnete sich das Ersatzgeld.

Eine Ausdehnung der Kriterien zur Bestimmung der Höhe des Ersatzgeldes auch auf die Kosten des Erwerbs der Flächen, auf denen eine Wiederherstellung stattfinden soll, ist verfassungsrechtlich bedenklich und durch den Gesetzeszweck nicht gerechtfertigt. Erhielte diese Bestimmung Gesetzeskraft, würde für die Gas- und Wasserversorgungswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen das Ersatzgeld das teuerste aller vorgesehenen Mittel zur Abwendung einer unvermeidbaren Beeinträchtigung. Denn Gas- und Wasserversorgungsunternehmen verlegen Ihre Leitungsnetze fast ausschließlich auf der Grundlage von Gestattungsverträgen, sofern sie nicht aufgrund von Konzessionsverträgen öffentliche Wege, Straßen und Plätze benutzen. In den privatrechtlichen Gestattungsverträgen ist der Grunderwerb in der Regel nicht vorgesehen.

Daher bitten wir in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs die Worte "einschließlich der dafür erforderlichen Flächen" ersatzlos zu streichen.

Eine ausführliche Begründung unseres Wunsches zur Änderung des Gesetzentwurfes fügen wir Ihnen als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Liese
Geschäftsführer

08.07.1993

Sr/Hr

Stellungnahme zum**Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes (NW)
LT-Drs. 11/5485****Zu § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurf:**

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über Ersatzmaßnahmen und das Ersatzgeld ist unverhältnismäßig. Durch sie würden sich die Maßnahmen der Versorgungswirtschaft im Rahmen des Neu- und Ausbaus des Versorgungsnetzes verteuern und verzögern. Die Ausdehnung der Ersatzpflicht würde ohne Gewinn für den Naturschutz lediglich zu einem Geldmitteltransfer in die Staatskasse führen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs soll sich die Höhe des Ersatzgeldes nach den Kosten bemessen, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen **einschließlich der dafür erforderlichen Flächen** hätte aufwenden müssen. Entgegen der früheren Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 4, der die Kosten der Ersatzmaßnahmen auf den Betrag, der für die nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen hätte aufgewendet werden müssen, beschränkte, ist eine derartige Begrenzung des Ersatzgeldes nicht mehr vorgesehen. Hiernach erscheint es möglich, daß zur Bestimmung der Höhe des Ersatzgeldes nicht nur die Kosten für eine gleichwertige Wiederherstellung des Naturhaushalts oder der Landschaft heranzuziehen sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs), sondern darüber hinaus auch die Kosten des Erwerbs der Flächen, auf denen diese Wiederherstellung stattfinden soll.

Eine derartige Ausdehnung der Kriterien zur Bestimmung der Höhe des Ersatzgeldes ist verfassungsrechtlich und durch den Gesetzeszweck nicht gerechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung kann vom Verursacher eines Eingriffs eine Finanzierung von Maßnahmen, die allein einer Verbesserung der Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, nicht gefordert werden. Auch die Erhebung eines Geldbeitrages zur bloßen Sanktion des Eingriffs ohne Bezug zum Ersatz der Eingriffsfolgen ist unzulässig. Die Ersatzpflicht ist daher auf die Kosten zu beschränken, die bei Durchführung der dem Pflichtigen obliegenden Ersatzmaßnahmen selbst entstehen würden. Es kann nicht Ziel einer Maßnahme nach dem Landschaftsgesetz sein, den Anspruchsberechtigten in die Lage zu versetzen, Eigentümer neuer Grundstücke zu werden.

2. Blatt

Die Ausweitung des Ersatzgeldes widerspricht auch der Legaldefinition des Ausgleiches in § 4 Abs. 4 Satz 3 Landschaftsgesetz. Hiernach ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Diese Definition des Ausgleichs trägt dem landschaftsschutzrechtlichen Gedanken einer Wiedergutmachungsfunktion Rechnung. Eine Ausdehnung des Ersatzgeldes über die eigentlichen Wiederherstellungsmaßnahmen hinaus wäre im Gegensatz zum eigentlichen Ausgleich oder der Ersatzmaßnahme vom Ziel des Landschaftsgesetzes nicht mehr gedeckt, wie auch vom Verwaltungsgericht Aachen (Az: 3 K 1640/92) zutreffend erkannt wurde.

Freilich müssen für die vom Verursacher zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen Flächen vorhanden sein. Hier sind jedoch zunächst das Land bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften angesprochen. Denn auch sie haben gemäß § 1 Abs. 1 Landschaftsgesetz die in ihrem Eigentum stehenden Flächen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Wenn ihnen dies durch den nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs Ersatzpflichtigen abgenommen wird, erscheint es recht und billig, daß landeseigene oder kommunale Flächen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Im übrigen dürfte § 5 Abs. 3 Satz 2 auch zu einer Verzögerung notwendiger Maßnahmen des Ausbaus der Infrastruktur führen. Denn für die Bemessung des Wertes der erforderlichen Flächen fehlt es an jeglichen Kriterien (erforderliche Fläche, Quadratmeter-Preis, Lage des Grundstücks). Die Höhe des Ersatzgeldes kann daher nur unter erheblichem Aufwand errechnet werden, zumal auch nur von fiktiven Grunderwerbskosten ausgegangen werden kann. Die fehlende Bestimmtheit der anzusehenden Grundstückskosten eröffnet den Behörden einen nicht mehr zu vertretenden Entscheidungsspielraum. Selbst wenn der Raum, in dem die Ersatzmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 stattzufinden haben, räumlich eingegrenzt sind, dürften die fiktiven Kosten für den Grunderwerb nur schwer festzulegen sein.

Die vorgenannten Erwägungsgründen gelten auch für alle anderen Vorschriften, in denen auf § 5 Abs. 3 verwiesen wird.

Die vorgesehene Neuregelung dürfte daher einer verfassungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

Aus diesen Gründen sollten in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs die Worte "einschließlich der dafür erforderlichen Flächen" ersatzlos gestrichen werden.

BGW - Rechtsabteilung -

gez. Seeliger